

Vith.
Mittags 1 Uhr
Gerberei und
umgangaussand versteinen

etor Gremer zu Emme
Bling herrührende
von **Fuchsius**
Notar.

Mühle,
nd Schälgang ha
en, Wiesen, (Extra
ckerland aus freie
kaufen u. sofort an

Wächter, Müller
f.

Mittags 12 Uhr,
as
gern.
Preis zu Thommen.

Gaspers,
Geschäftsmann.

keln Erdteil.

amm in Leipzig
n zu beziehen:

exikon

edermann, mit zahlre
nt in 30 Lieferungen
te Prospekte versende
und franko. Probeheft
nicht vorlegen.

eitungsleser!



nehmen sämtliche Annoncen-
gegen, sowie die
der **Humoristischen Blätter**
197, Zimmerstrasse 40/41.
respaltene Peitzelle 60 Pfennig.
Erscheinen in ganz Deutschland
gefunden und werden sich do-
och überall angestellt und wollen
er **Humoristische Blätter**
erstrasse 40/41.

Blatt für den Kreis Malmédy
wöchentlich zweimal und wird
Sonntags und Samstags ausgegeben
ungen werden bei allen Postanstalten
der Expedition dieses Blattes ent-
nommen. — Der Pränumerations-
betrag pro Quartal in St. Vith oder
Expedition abgeholt 1 Mark; durch
bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schliesslich der Bestellgebühren.

57.

Bestellungen

Das „Kreisblatt für den Kreis Mal-
médy“ pro III. Quartal 1885 werden
allen zunächst gelegene Kaiserlichen
Postanstalten und in St. Vith in der
Expedition fortwährend angenommen.
Die Expedition.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Polizeiverordnung.
Nachdem laut der in diesem Stück des Amts-
blattes unter Nr. 371 veröffentlichten Bekannt-
machung des Herrn Ministers der öffentlichen Ar-
beiten vom 6. Juni 1885 die Anwendung der Bahn-
ordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Be-
deutung vom 12. Juni 1878 (Extrablatt zu Stück
anderes Amtsblattes vom Jahre 1878) auf die
Bahnen von Prüm über St. Vith und Montjoie
nach Rothe Erde (Nachen) nebst Zweigbahn nach
Malmédy genehmigt worden ist, werden auf Grund
§ 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung
vom 11. März 1850 (S. S. S. 265) für die ge-
sammte Eisenbahn nebst Zweigbahn die nachstehenden
Vorschriften erlassen und verkündet:

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn,
dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben,
und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnis-
schein nur den Aufsichtsbehörden und deren Organen,
in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen
Polizei-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-
beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften
und zur Mesognosierung dienstlich entsendeten
Personen gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung
der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-
bahnen zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu
erfahrenen und Uebergängen bestimmten Stellen
betreten und zwar nur so lange, als sich kein
Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Verzug zu
vermeiden.
Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen
Sicherheitsvorrichtungen eigenmächtig zu öffnen, zu über-

Eine Frauenthat.

Erzählung von Friedrich Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Es ist mit dem Tage wieder eingezogen, an dem
ich völlig genesen bist!“ rief Brune. Er ließ sich
auf dem Bette nieder.

Judith behielt seine Hand in der ihrigen.

„Das wird bald geschehen“, fuhr sie fort und
ihr blaßes, abgezehrt Gesicht glitt ein leises
Lächeln der Hoffnung. „Wir haben beide viel
Schweres durchlebt, aber wir wollen Alles
vergessen, wir wollen das Leben auffassen, als ob
es uns neu geschenkt wäre.“

„Ich habe kein Recht, zu verlangen, daß Du
Glauben und Vertrauen schenkst“, warf Brune
indem sein Blick sich senkte, „ich habe Dir mehr
einmal gelobt, daß ich mich ändern werde, und
es doch nicht gethan, aber nun werde ich Dir
die That beweisen, daß ich Wort halte!“

„Ich glaube Dir“, sprach die Kranke.

„Sieh“, fuhr Brune fort, indem er langsam mit
den Fingern über die Stirn hinlief, „wenn ich zu-
vor gelobt habe, daß ich mich ändern werde, und
es doch nicht gethan, aber nun werde ich Dir
die That beweisen, daß ich Wort halte!“

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Samstag den 18. Juli

1885.

schreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu
legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem
Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume
darf Niemand den Bahnhof, ohne Erlaubnis Karte
betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres
Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizei-
behörde, sowie der im § 1 gedachten und der Post-
beamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-
Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen
Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahn-
körper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-
rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen
oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der
Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.
Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese
Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Ver-
kehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht
den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Be-
ziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes be-
stimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen
und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen
und anderen schweren Gegenständen über die Bahn
darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf
Wagen oder untergelegten Schleißen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu
gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige ver-
antwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe ob-
liegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der
dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Tele-
graphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör,
insgleichen das Auflegen von Steinen, Holz und
sonstigen Sachen auf das Planum, oder das An-
bringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten,
ebenso die Erregung falschen Alarms die Nach-
ahnungen von Signalen, die Verstellung von Aus-
weiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme
aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang
gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung
dazu, insgleichen das eigenmächtige Öffnen der
Wagenthüren, während der Zug sich noch in Be-
wegung befindet, ist verboten.

Stunden nicht gehabt habe. Nur um Dich war ich
noch besorgt.“

„Ich werde bald genesen“, versicherte Judith
lächelnd. „Es wird nun Alles gut! Du hast mir
über Weiland's Ermordung nie wieder erzählt“,
fuhr sie dann fuhr, „ist der Mörder noch nicht ent-
deckt?“

„Laß, laß“, fiel Brune ein. „Ich habe es
schwer bereut, zu Dir davon gesprochen zu haben,
Du darfst Dich nicht aufs Neue aufregen.“

„Es regt mich nicht auf“, versicherte Judith.
„Ich kann Weiland nicht bedauern, denn sein wüßtes
Leben würde ihn noch zu einem schlimmen Ende
geführt haben. Ist die Nachforschung nach dem
Mörder eingestellt?“

„Nein. Die Polizei ist unablässig thätig ge-
wesen, hat aber nicht die geringste Spur aufge-
funden. Der Staatsanwalt läßt die Sache jedoch
nicht ruhen, er hat sich nach der Hauptstadt ge-
wandt und von dort ist ein Commissar der Criminal-
polizei hierher gesandt, um die Nachforschungen fort-
zusetzen. Er ist schon mehrere Tage hier und suchte
mich gestern in der Werkstatt auf. Ich mußte ihm
Alles, was ich wußte, erzählen, Neues konnte ich
ihm freilich nicht mittheilen. Er hat auf mich nicht
den Eindruck gemacht, als ob er viel erreichen werde,
den er ist ein kleiner, unansehnlicher und fast
schüchtern Mann.“

„Er hat noch nichts gefunden?“ fragte Judith.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt,
Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Ueber-
tretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung,
für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung,
sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen
Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der
Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Per-
son nicht auszuweisen vermag.

Derfelbe ist mit der Festnahme zu verschonen,
wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die
Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten
Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen
oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch
eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme
nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die
nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder
Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet,
die festgenommenen Personen durch Mannschaften
aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-
personale in Bewachung nehmen und an den Be-
stimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle
hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seiner Dienst-
qualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben,
welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden
Verhandlung vertritt, die in der Regel an dem
selben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert
wurde, spätestens aber am Vormittag des folgen-
den Tages an die Polizeibehörde oder den Staats-
oder Polizei-Anwalt eingeschendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahn-
ordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Be-
deutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23
des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden
Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer
auszuhängen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehen-
den Anordnungen unterliegen der Strafandrohung
des § 45 der im Eingang dieser Polizei-Verordnung
angedrohten Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen
untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878.

Nachen, den 24. Juni 1885.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

„Nichts — nichts! Und er wird auch schwerlich
Etwas finden, denn wer es gethan hat, wird sich
nicht selbst verrathen.“

Brune hat Recht, der Polizeicommissar Boll,
der aus der Hauptstadt geschickt war, machte nicht
den Eindruck eines thatkräftigen Mannes. Seinem
Aeußeren nach konnte er für einen einfachen, stillen
Gelehrten gelten, der sich im Leben mit einer ge-
wissen Unbeholfenheit und Schüchternheit bewegt.
Sein Gesicht hatte etwas Gewöhnliches, und nur
seine kleinen, schnell und ungemein lebhaft blickenden
Augen verriethen einen scharfen Verstand.

Boll hatte es verschmäht, unter anderem Namen
in der kleinen Stadt aufzutreten und hatte auch
aus seiner Stellung kein Geheimniß gemacht, weil
er sich auf die Schärfe seines Blickes verließ. Den
Nuf eines außerordentlich tüchtigen Polizeibeamten
verdiente er im vollsten Maße, denn er hatte schon
manchen Verbrecher entdeckt, wo andere Polizei-
beamte jede Hoffnung aufgegeben.

Auch hier traf er bei der Polizei auf die feste
Ueberzeugung, daß es nicht gelingen werde, den
Thäter zu entdecken, weil ihr eigener Scharfsinn
nicht im Stande gewesen war, eine Spur zu finden.
Er verzichtete deshalb von vorn herein auf ihren
Beistand, um sich nicht durch falsche Anschauungen
irre führen zu lassen. Durch den Staatsanwalt
war er über das Geschehene und die angestellte
Untersuchung unterrichtet. (Fortf. folgt.)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 10 des Impfregeulativs vom 28. April 1875 werden die öffentlichen Impftermine pro 1885 nachstehend für den 7. Impfbezirk mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund der Impfung und der ihr folgenden Gestellung (Revision) entzogen geblieben sind mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen nach Vorschrift des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 bestraft werden.

Im Falle die Impfung aus unvorhergesehenen Gründen zu der bestimmten Zeit nicht vorgenommen werden kann, wird der Impfarzt Dr. Joubert der Orts-Polizeibehörde den anderweitigen Termin zur Benachrichtigung der Eltern pp. rechtzeitig mittheilen.

Die öffentliche Impfung findet statt:

Montag 20. Juli cr.

Vormittags 10 Uhr in Nieder-Emmels
Nachmittags 1 " " Remdorf
" 2 1/2 " " Crombach
" 4 " " Hinderhausen
" 6 " " Rodt.

Donnerstag den 23 Juli cr.

Nachmittags 1 Uhr in Wallerode
" 3 " " Medell
" 5 " " Meyerode.

Sämmtliche Termine werden in den resp. Schullokalen abgehalten. Die Revisionstage werden in jedem Termine mündlich angefragt.

Malmehy, den 13. Juli 1885.
Der königl. Landrath, Der königl. Kreis-Physikus,
J. B.: Kauff, Dr. Schmitz,
Kreis-Sekretär.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März d. J. und unter Hinweis auf die §§ 3 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro III. Quartal 1885 am Freitag den 11. September d. J. stattfinden wird.

Aachen, den 6. Juli 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Gemeindevorsteher Josef Knaut zu Meyerode auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Meyerode umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 1. Juli 1885.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Die 1. Nicolaus Thomas, Ackerer, geb. am 8. Juni 1860 zu Dudenwal, 2. Leonhard Glosion, Tagelöhner, geboren am 25. Juni 1853 zu Malmehy, beide ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, werden beschuldigt, zu Nr. 1. als beurlaubter Reservist, zu Nr. 11. als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 18. September 1885, Vormittags 9 Uhr, vor das königliche Schöffengericht zu Malmehy zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Landwehr-Bezirks-Commando zu Cupen ausgestellten Erklärung verurtheilt zu werden.

Malmehy, den 18. Juni 1885.

Gerichtsschreiberei des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch die Druckschrift

der Commission der Tischler Königsbergs, beginnend mit den Worten: „Ausruf an die Tischler Deutschlands! Kollegen, Arbeiter, Genossen! Die erste Auszahlung, die uns gegen 4000 M. gekostet hat, ist vorbei u. s. w.“ (Verlag und Verantwortlichkeit von W. Wohlfromm; Druck von C. Erlatis in Königsberg) durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 11. Mai 1885.

Der kgl. Regierungspräsident
Stubb.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Probenummer der periodischen Druckschrift „Kleine Zeitung“, datirt Mainz, den 17. Mai 1885, Druck und Verlag von C. Ulrich in Offenbach, verantwortlicher Redakteur: Franz Jöst in Mainz, sowie das fernere Erscheinen des genannten Blattes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter dem Heutigen verboten worden.

Mainz, den 22. Mai 1885.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
Küchler.

Die Anwesenheit Sr. K. K. Hoheit des Kronprinzen in Monjoie am Sonntag den 5. Juli 1885.

Die Stadt hat ihr festliches Gewand abgelegt und alles bewegt sich wieder im gewohnten Geleise. Auch die Erinnerungen an den festlichen Empfang am Sonntage haben sich etwas geklärt und die lebenswürdigen Züge des hohen Herrn, sowie charakteristische Aeußerungen desselben, treten klarer, deutlicher hervor, so daß man nunmehr wahrheitsgetreuen Bericht über die einzelnen Vorkommnisse zu geben vermag.

Herr Lehrer Witz, der Dirigent des Kinderchores, hatte mit seinen kleinen durchwärmten Sängern im Garten des landrätlichen Hauses Aufstellung genommen und zwar grade vor den Fenstern des Salons, worin sich der hohe Herr befand. Bevor der Gesang beginnen konnte, trat der Kronprinz ans Fenster und rief mit schallender Stimme deren Ton er noch dadurch verstärkte, daß er die Hand in bekannter Weise an den Mund legte, in den Garten hinein: „Herr Lehrer sind die Kinder auch naß?“ worauf Herr Witz entgegnete: „Nicht so sehr, Kaiserl. Hoheit!“ Der Kronprinz aber meinte: „Lassen Sie die Kleinen hereinkommen und hier singen, der Herr Landrath wirds erlauben!“ Und um die Kleinen aus dem Regen ins Trockene zu bringen, hat der hohe Gast den Herrn Landrath persönlich um diese Erlaubniß gebeten.

Schon in unserer vorigen Nummer berichteten wir, daß der mit vieler Mühe und großer Sorgfalt erstudirte Gesang äußerst exakt zum Vortrage gelangt und von mächtiger Wirkung gewesen sei! Lehrer wie Kinder befanden sich aber in der gehobenen, begeistertsten Stimmung, und das erhabene iredige Gefühl, vor „Unserm Fritz“ zu singen, hätten sie nicht treffender zum Ausdruck bringen können, als durch den jubelnden Vortrag des herrlichen Begrüßungsliedes. Nach Beendigung des Gesanges wandte sich der hohe Herr, nachdem er vorher noch einige freundliche Worte an Herrn Witz gerichtet in sichtlich Befriedigung an die Kinder und sagte: „Ich danke euch für den schönen Gesang, und wenn ich wiederkomme, singen wir auch einmal ohne Regen!“ Dann meinte Se. Hoheit zu dem neben ihm stehenden Oberpräsidenten, Herrn von Bardeleben sich wendend: „Der Herr Lehrer hat seine Sache gut gemacht.“

Der Kronprinz, welcher die ganze Fahrt von Aachen nach hier in Mütze und Mantel, die kurze Pfeife im Munde, gemacht, vertauschte beim Aussteigen dahier die Mütze mit dem Helme. Einem der jugendlichen Knaben stülpte er den Helm auf den Kopf, einem anderen setzte er den Kneifer auf die Nase, einem Mädchen tätschelte er die Wange. Als Letzteres sich in ehrfurchtsvoller Scheu zurückziehen wollte, meinte er scherzhaft, dabei auf den Lehrer deutend, es solle sich nicht fürchten, es gäbe keine Ohrfeigen.

Unter den den hohen Herrn Begrüßenden befand sich auch ein Waisenkind aus dem hiesigen Spitale. Dasselbe überreichte Sr. Hoheit ein Bouquet. „Nu nicht deklamiren“, meinte der Kronprinz launig. Das Kind ließ sich aber nicht stören, sondern sagte sein Verschen ohne Scheu her. Mit

der scherzenden Bemerkung: „Nun ist sie da daran!“ hörte der lebenswürdige Prinz ihm triumphal und sagte dann am Schlusse, dem Kinde die reichend: „Grüße mir Deine Kameradinnen,“ rauf er sich beim H. Landrath über die näheren Verhältnisse des von den Franziskanerinnen gestifteten Spitals erkundigte.

Herr Christoffel hatte seine Fabrik in trefflicher Weise geklärt und vor derselben einen Triumphbogen errichtet, der wie kein anderer in der Stadt, zum Empfange des geliebten Kronprinzen eignete. Innerhalb desselben hatte sich Herr Christoffel mit einigen anderen Damen postirt, wenn eben möglich, dem hohen Gaste ein Bouquet zu überreichen. Als der Kronprinz die Damen merkte, ließ er halten, nahm das Bouquet in gelosester Weise. Sie um ihren Namen bittend, meinte der gerade anwesende Herr Fritz Müller vom Hofe, daß die Damen vor, und schien es dem hohen Gaste besonders Vergnügen zu bereiten, daß die von ihm gerade zum Besuch aus Belgien hier weilende Dame geführten Unterhaltung weniger einen republikanischen Anstrich, als vielmehr eine Mischung mit regnerischem Humor erhielt. Beim Antritt der gerocrene hielt Se. K. Hoheit ebenfalls, begrüßte denselben und meinte dann, zum Chef des Hofes Herrn Compagnieführer Notar Conen gewandt, er sei wohl der kommandirende General, der Führer, hier, welche Frage der Angeredete mit dem Beschlusse: „Zu Befehl! Kaiserl. Hoheit“ schlagfertig beantwortete.

Bei der Begrüßung des hohen Gastes durch die Bürgermeister und Beigeordnete am Reichsbilde der Stadt, wünschte er von dem Beigeordneten Herrn H., da er erfahren, daß unser Herr Bürgermeister nicht geborener Montjoier ist, Auskunft über die frühere Schreibart des Namens Montjoie, welche ihm diese nicht zu geben vermochte. Als Se. Hoheit später eine diesbezügliche Anskunft vom Herrn Pfarrer Stroung erhielt, meinte er zu Herrn H. gewandt: „Sehen Sie, Herr Beigeordneter, daß Montjoie früher doch anders geschrieben wurde.“

Auf der ganzen Strecke von Aachen nach Monjoie überall ist Se. K. Hoheit ein von Herzen kommender Empfang bereitet worden. Mag auch wieder gegen die Hofetikette, gegen die äußere Form verstoßen worden sein, das ist bei überquellenden Herzen, bei einem derartigen seltenen Ereigniß eine Nebensache. Und der Empfang war in der That ein herzlicher, wie ihn herzlicher kein Fremder begehren kann. Der hohe Gast hat das aber auch wohl empfunden, denn nach einer uns aus durch aus sicherer Quelle zugehenden Notiz hat derselbe gegen einen seiner hohen Begleiter bemerkt: „ein herzlicherer Empfang, als in dem Montjoier Lande habe er wohl noch nicht gefunden.“ Und mit diesen Worten dürfen wir zufrieden sein und sind es auch.

Beim Abschiede sagten Se. K. Hoheit wörtlich: „Die Eisenbahn ist ja fertig und Montjoie ist bald einmal bei gutem Wetter hierher zu kommen. Auf Wiedersehen!“

(Montj., Stadt u. Land.)

Die Lebensweise der Eifelbewohner.

1. Wohnung. 18. Fortsetzung.

Aus der Küche führt, wie früher bereits angedeutet wurde, eine Treppe, oder, wenn das Haus einstöckig ist, oft auch bloß eine Leiter zu den oberen Räumllichkeiten, von denen die des ersten Stockes Söller (plb. gewöhnlich Ovenen) heißen, während der Raum unmittelbar unter der Dache stets Speicher genannt wird. Der Söller ist durch den plumpen ungeschlachten Schornstein nicht nur verunstaltet, sondern auch beengt. Häufig sucht man den am Schornstein vorbeiführenden Söllergang durch eine Bretterwand von jenem abzutrennen; in diesem Falle wird dann auch zwischen dieser Wand und dem Schornsteine das gedörrte Fleisch untergebracht, weshalb der durch eine Thür verschließbare enge Raum den Namen Fleischhäuschen führt.

Die auf dem Söller befindlichen Zimmer, welche bezüglich ihrer Größe und Form durch den Schornstein mehr oder weniger beeinträchtigt werden, dienen als „Schlafkammern“.

Der Speicher ist die Lagerstätte für die gedroschene Frucht, wie Spelz, seltener Weizen, Korn (Roggen), Gerste, Hafer; im Kr. Schleiden

gestiftet nämlich mehr wenigstens im Verhältnisse. In Betreff der äußeren Häuser im Kr. Schleiden sowohl wie auch die Ställe sind.

An Häusern mit Façaden zu Tage tretenden Ställen, so daß man Bauernhäuser vor sich zu sehen ist.

Die Bedachung ist selten sind Ziegel und Holz gelegt. Uebrigens liegt nur in vereinzelten Fällen Dekonomiegebäude in Gärten.

Der enge Zwischenraum (Gebäude), die meist in Stein erbaut, heißt Söller. Seine Herkunft und seine Bestimmung zu weisen vermag, wenn man die (Koch-, Sumpflache) heranzieht.

Wie im Kr. Montjoie die Dekonomiegebäude in der Regel einen Winkel bilden, so ist es auch hier, als Kuhstall dient, die Küche und andererseits die Verbindung steht. Der Kuhstall ist für die übrigen Ställe (für die Pferde, die Schweine, die Hühner) meist dumpf, niedrig und erstere häufig sogar ein kleiner Schafstall sowie auch ein kleiner Hühnerstall (plb. Schorp) stehen im Stalle in einander.

Wohlich zunächst an der Hand einen steinernen, eingemauerten, in welchem die „Tränke“ geschüttet wird. Wie früher schon bemerkt, steht das Rindvieh stets im Stalle. In den wenigsten Häusern sind die Ställe vorhanden. Wie im Kr. Schleiden auch im Kr. Schleiden einer oder mehreren Quellen oder zwei mit einander verbundenen Behälter (plb. Komp.) verschiedene Stellen des Daches in Giebeln, die in der Regel über der Schulter liegenden Ställe nach Hause geholt. Uebrigens ist die Ställe zu- und ablaufend, darin die Wäsche auszuwaschen.

Ueber dem Kuhstalle befindet sich ein kleiner Raum, dem man von dort aus vorkommen kann. Von außen ist der Kuhstall durch einen kleinen Loch versehen, durch welches die erntete Heu hineingereicht wird.

Aus dem Kuhstalle führt eine Treppe, die meistens ein großes zweiflügeliges Thüre versehen; in einem der Räume, meist sehr niedrige Ställe, angebracht. Die Ställe versehen, wogegen die Kühe nur einen eisernen Ställe in den Garten oder in den Besch, Theile des Kr. Schleiden, die Ställe besetzt ist.

Ueber der Tenne ist die Garben liegen. In der Regel liegt eine besonders starke Garbe, um welche die Garben gewickelt sind, ist, an der beim Fruchtreinigen ein Sieb (plb. der Mecker) angebracht, um die Garben zu reinigen, welche eine große, unbewegliche, weil unter der First befestigte Leiter über die Tenne vorbeiführt.

Neben der aus Lehm erbauten Tenne liegt eine Garbe, die tiefer als diese die Garben sind durch ein niedriges Sieb, wahrscheinlich um die beim Reinigen der Garben auf die Tenne zurückzuführen.

Der Boden des Schafstalles ist eine Vertiefung, in welcher ca. 1-2 Fuß unter der Schwelle liegt; es soll dadurch

„Nun ist sie schon würdige Prinz ihm e, dem Kinde die Kameradinnen.“ Drath über die nähere anziskauerinnen gehen.

seine Fabrik in treff vor derselben ein wie kein anderer in geliebten Kronprinz haben hatte sich Frauen Damen posirt, um hohen Gaste ein Bouquet Kronprinz die Damen an das Bouquet in Gann mit ihnen in zwanzigen Namen bittend, nehmte Friedrich Müller vom Herr es dem hohen Herrn reiten, daß die von einer Belgien hier weilenden ung weniger einen hohen kanischen Anstrich, vor vor erhielt. Beim Krieheit ebenfalls, begrüßte als Kuhstall dient, der dann einerseits mit der Kühe und andererseits mit der Scheune in Verbindung steht. Der Kuhstall sowohl wie auch die übrigen Ställe (für die Schafe und Pferde) sind weit dumpf, niedrig und dunkel, wiewohl der ertere häufig sogar ein kleines Fenster hat, während der Kuhstall sowie auch am Schuppen und an der „Weisch“ neben der Tenne nur je ein schmales Fenstloch (pld. Schorp) sich befindet. Die Kühe stehen im Stalle in einer Reihe, die schönste gewöhnlich zunächst an der Stallthüre. Jede Kuh hat einen steinernen, eingemauerten Trog vor sich, worin die „Tränke“ geschüttet und das Heu zc. gegeben wird. Wie früher schon erwähnt wurde, wird das Minderst stets im Stalle getränkt, trotzdem in den wenigsten Häusern ein Brunnen (pld. Böz) vorhanden ist. Wie im Kr. Malmedy so wird nämlich auch im Kr. Schleiden das Wasser von einer oder mehreren Quellen durch Röhren in einen oder zwei mit einander verbundene große steinerne Behälter (pld. Kom p d. i. hd. Kumpf) an verschiedenen Stellen des Dorfes geleitet und von hier in Gemern, die in der Hand oder an einer über der Schulter liegenden Stange getragen werden, nach Hause geholt. Uebrigens dient das im „Kump“ stehende zu- und ablaufende Wasser auch dazu, um darin die Wäsche auszuspielen.

Ueber dem Kuhstalle ist der Heuboden, zu dem man von dort aus vermittelst einer Leiter gelangt. Von außen ist derselbe mit dem sog. „Heuloch“ versehen, durch welches im Sommer das getrocknete Heu hineingereicht wird.

Aus dem Kuhstalle führt eine Thüre in die Scheune; diese letztere wird nach dem Hofe zu durch ein großes zweiflügeliges Thor (pld. Schüreporz) geschlossen; in einem der beiden Thürlügel ist eine kleine, meist sehr niedrige Thüre, das sog. Schüreporz, angebracht. Die Thüre ist mit einem Schloße versehen, wogegen die Stallthüren gewöhnlich nur einen eisernen Krampen haben. Auf der äußeren Seite gelangt man von der Tenne in den Garten oder in den Pech, der, wenigstens im südl. Theile des Kr. Schleiden, durchgehends mit schönen Obstbäumen besetzt ist.

Ueber der Tenne ist der sog. Steier¹⁾, wo die Garben liegen. In der Mitte des Steierbodens liegt eine besonders starke Träve, der Steierbaum genannt, um welche die „Steierkette“ geschlungen ist, an der beim Fruchtreinigen das große, hölzerne Sieb (pld. der Kecker²⁾) aufgehängt wird. Eine große, unbewegliche, weil unten im Boden und oben an der First befestigte Leiter führt senkrecht am Steier vorbei.

Neben der aus Lehm geschlagenen Tenne liegt etwas tiefer als diese die „Weisch“; Tenne und Weisch sind durch ein niedriges Mauerchen oder durch einfaß durch Bretter von einander getrennt, wahrscheinlich um die beim Dreschen wegspringenden Körner auf die Tenne zurückfallen zu machen.

Der Boden des Schafstalles bildet eine Art schalenförmiger Vertiefung, so daß die Mitte desselben ca 1-2 Fuß unter dem Niveau der Thüre-schwelle liegt; es soll dadurch nämlich der Dünger,

nämlich mehr Körnerbau als Viehzucht, wenigstens im Verhältniß zum Kr. Malmedy.

Zu Betreff der äußeren Erscheinung des Wohnhauses im Kr. Schleiden ist zu bemerken, daß dieses sowohl wie auch die Stallgebäude meistens geweißt sind.

An Häusern mit Fachwerk sieht man sehr häufig die zu Tage tretenden Holzpartien schwarz angegrünelt, so daß man eher weißfälsche als eiserne Bauernhäuser vor sich zu haben glaubt.

Die Bedachung ist durchgängig von Stroh. Die Dächer sind Biegel und noch seltener Schiefer aufgelegt. Uebrigens liegt das Dach des Wohnhauses nur in vereinzelten Fällen mit dem Dache der Oekonomiegebäude in Einer Linie.

Der enge Zwischenraum zwischen zwei Hofgebäuden³⁾, die meist mit den Stallungen zusammenhängen, heißt Soon, welchem Ausdrucke ich keine Herkunft und seinen urspr. Sinn nicht nachzuweisen vermag, wenn es nicht etwa aus Soden (Koth-, Sumpflache) hervorgegangen sein sollte.

Wie im Kr. Montjoie, so bilden auch im Kr. Schleiden die Oekonomiegebäude mit dem Wohnhause in der Regel einen rechten Winkel, wobei der die Spitze dieses Winkels ausfüllende Raum stets als Kuhstall dient, der dann einerseits mit der Kühe und andererseits mit der Scheune in Verbindung steht. Der Kuhstall sowohl wie auch die übrigen Ställe (für die Schafe und Pferde) sind weit dumpf, niedrig und dunkel, wiewohl der ertere häufig sogar ein kleines Fenster hat, während der Kuhstall sowie auch am Schuppen und an der „Weisch“ neben der Tenne nur je ein schmales Fenstloch (pld. Schorp) sich befindet. Die Kühe stehen im Stalle in einer Reihe, die schönste gewöhnlich zunächst an der Stallthüre. Jede Kuh hat einen steinernen, eingemauerten Trog vor sich, worin die „Tränke“ geschüttet und das Heu zc. gegeben wird. Wie früher schon erwähnt wurde, wird das Minderst stets im Stalle getränkt, trotzdem in den wenigsten Häusern ein Brunnen (pld. Böz) vorhanden ist. Wie im Kr. Malmedy so wird nämlich auch im Kr. Schleiden das Wasser von einer oder mehreren Quellen durch Röhren in einen oder zwei mit einander verbundene große steinerne Behälter (pld. Kom p d. i. hd. Kumpf) an verschiedenen Stellen des Dorfes geleitet und von hier in Gemern, die in der Hand oder an einer über der Schulter liegenden Stange getragen werden, nach Hause geholt. Uebrigens dient das im „Kump“ stehende zu- und ablaufende Wasser auch dazu, um darin die Wäsche auszuspielen.

Ueber dem Kuhstalle ist der Heuboden, zu dem man von dort aus vermittelst einer Leiter gelangt. Von außen ist derselbe mit dem sog. „Heuloch“ versehen, durch welches im Sommer das getrocknete Heu hineingereicht wird.

Aus dem Kuhstalle führt eine Thüre in die Scheune; diese letztere wird nach dem Hofe zu durch ein großes zweiflügeliges Thor (pld. Schüreporz) geschlossen; in einem der beiden Thürlügel ist eine kleine, meist sehr niedrige Thüre, das sog. Schüreporz, angebracht. Die Thüre ist mit einem Schloße versehen, wogegen die Stallthüren gewöhnlich nur einen eisernen Krampen haben. Auf der äußeren Seite gelangt man von der Tenne in den Garten oder in den Pech, der, wenigstens im südl. Theile des Kr. Schleiden, durchgehends mit schönen Obstbäumen besetzt ist.

Ueber der Tenne ist der sog. Steier¹⁾, wo die Garben liegen. In der Mitte des Steierbodens liegt eine besonders starke Träve, der Steierbaum genannt, um welche die „Steierkette“ geschlungen ist, an der beim Fruchtreinigen das große, hölzerne Sieb (pld. der Kecker²⁾) aufgehängt wird. Eine große, unbewegliche, weil unten im Boden und oben an der First befestigte Leiter führt senkrecht am Steier vorbei.

Neben der aus Lehm geschlagenen Tenne liegt etwas tiefer als diese die „Weisch“; Tenne und Weisch sind durch ein niedriges Mauerchen oder durch einfaß durch Bretter von einander getrennt, wahrscheinlich um die beim Dreschen wegspringenden Körner auf die Tenne zurückfallen zu machen.

Der Boden des Schafstalles bildet eine Art schalenförmiger Vertiefung, so daß die Mitte desselben ca 1-2 Fuß unter dem Niveau der Thüre-schwelle liegt; es soll dadurch nämlich der Dünger,

der häufig $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr im Stalle liegen bleibt, feucht erhalten werden: ob damit der Gesundheit der Thiere gebient ist, darf wohl sehr bezweifelt werden.

Im Schuppen werden außer den verschiedenen Ackergeräthen auch Holz und Streu (Heide aufbewahrt. Zu Schluß möge noch auf den ungeheuren Holzaufwand, dem man in allen älteren Häusern begegnet und der besonders in den Stallungen und auf dem Speicher in die Augen fällt, aufmerksam gemacht werden, da hierin auch einer von den Gründen der nicht genug zu beklagenden Waldverwüstung in der Gifel liegen dürfte.

1) Während im Kr. Malmedy, wie in der 14. Forts. berichtet wurde, die Gehöfte gesondert liegen, finden sich im Kr. Schleiden förmliche Dorfstraßen, indem die einzelnen Gebäude-complexe nur durch enge Zwischengäßchen (für die Dachtraufen) von einander getrennt sind.

2) Steier, für Steiger, gehört zum Feinw. Feigen. In Malmedy nennt man das Mauer- oder Bangerüste: Gesteigerisch, womit in der Bedeutung das holl. steiger, steigerung übereinstimmt: vgl. Müller u. Wieg. Nach. W. A., S. 68.

3) Für Kecker = hd. Ketter (größtes Getreideseib: vgl. Weigand II 462) wird anderwärts in der Gifel auch Keder, m., gebraucht: vgl. Schmitz I 229.

* Das Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885.

Von F. S. (Fortsetzung.)

2. Die Belastung von Grundstücken.

a. Bis zum 1. Juli 1885 begründete Privilegien und Hypotheken.

An die Spitze der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885, welche Änderungen in dem bisherigen Rechte herbeiführen, ist der Satz gestellt, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1885) begründeten Privilegien und Hypotheken, in Ansehung der zu dieser Zeit von denselben betroffenen Grundstücke ihren bisherigen Rang behalten. Das Gesetz fügt jedoch die Modifikation bei, daß in allen Fällen wo der Rang eines Privilegs oder einer Hypothek nach bisherigem Rechte nicht durch die Einschreibung bedingt war, diese Begünstigung mit dem 1. Juli 1886 aufhört. Die noch nicht eingetragenen Privilegien und Hypotheken müssen demnach, wenn sie den bisherigen Rang behalten sollen, bis spätestens den 1. Juli 1886 und zwar auf die einzeln katastermäßig zu bezeichnenden Grundstücke eingetragen werden. Erfolgt die Eintragung, — was an sich nicht ausgeschlossen ist, — nach dieser Zeit, so erhalten die Privilegien und Hypotheken einen Rang nur vom Tage der Eintragung. Die Einschreibung der gesell. Hypothek der Ehefrau, welche nach dem 1. Juli 1886 später als 1 Jahr seit Auflösung der Ehe erfolgt, ist jedoch nach der besonderen Vorschrift des § 11 des Gesetzes unwirksam. In allen Fällen erlischt das Recht zur Eintragung an ein Grundstück, welches der Schuldner weiter veräußerte, 14 Tage nach erfolgter Transcription.

War die Eintragung bereits vor dem 1. Juli 1885 erfolgt, so behält dieselbe noch 10 Jahre lang ihre Wirkung, ohne daß es erforderlich wird, innerhalb dieses Zeitraumes die Grundstücke, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes belastet waren, speziell zu bezeichnen. Es ergreifen aber die erfolgten Eintragungen, auch wenn sie auf alle zukünftigen Grundstücke des Schuldners lauten, nicht mehr von selbst die vom Schuldner nach dem 1. Juli 1885 erworbenen Grundstücke, vielmehr ist bezüglich dieser vom Gläubiger jedesmal eine neue spezielle Eintragung unter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstückes zu bewirken. An sich besteht nun auch fernerhin für das Recht des Gläubigers, auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils immerfort auf die Grundstücke, welche sein Schuldner in Zukunft erwirbt, jedesmal eine neue spezielle Eintragung zu nehmen, keine Grenze. Ist jedoch die Eintragung auf verschiedene Güter, und zwar auf mehr bewirkt worden, als zur Sicherheit der Forderung notwendig ist, so kann der Schuldner auf Lösung eines Theiles, insoweit das billige Verhältniß überschritten worden ist, klagen. Als übermäßig werden Eintragungen, welche mehrere Grundstücke betreffen, angesehen, wenn der Werth eines einzigen oder einiger derselben, an freiem Eigenthum den Betrag der Forderung an Capital und geselllichen Accessorien um mehr als ein Drittel übersteigt. Das Erforderniß der Erneuerung inner-

halb 10jähriger Frist, bleibt für die vor dem 1. Juli 1885 stattgehabten Eintragungen noch fortwährend bestehen, nur sind bei der Erneuerung auch wenn die ursprüngliche Eintragung generell lautete, die belasteten Grundstücke einzeln katastermäßig zu bezeichnen. Hat die Erneuerung nach dem 1. Juli 1885, entsprechend diesen Bestimmungen in spezieller Weise stattgefunden, so ist eine weitere Erneuerung nicht mehr erforderlich.

b. Nach dem 1. Juli 1885 begründete Privilegien und Hypotheken.

Von jetzt ab werden Privilegien und Hypotheken nur noch durch Einschreibung in den Registern des Hypothekenbewahrers und nur bezüglich der, in der Einschreibung einzeln bezeichneter Grundstücke wirksam. Während jedoch die Hypotheken, auch die geselllichen, in keinem Falle einen früheren Rang haben, als von dem Tage, an welchem die Einschreibung bewirkt worden ist, wahr der Inhaber eines Privilegs, welcher bisher einer Eintragung nicht bedurfte, seinen privilegierten Rang durch Eintragung innerhalb 60 Tagen nach Thätigung des Aktes. — Das rheinische Recht kennt nur zwei solcher Privilegien — Art 2103 Nro. 1 und 2 — nämlich:

1. das des Verkäufers auf die verkaufte unbewegliche Sache wegen Zahlung des Kaufpreises.
2. Das der Personen, welche zur Erwerbung einer unbeweglichen Sache Geld vorgeschossen haben.

Die übrigen Privilegien — namentlich das des Miterben — waren nach den bestehenden Bestimmungen schon an die Eintragung binnen einer bestimmten Frist gebunden und bleiben die hierüber bestehenden Bestimmungen in Kraft. Ist in allen diesen Fällen die gesellliche Frist verstrichen, so kann zwar der Gläubiger noch immer nachträglich und selbst wenn der Schuldner weiterveräußert hat, noch bis zum 14. Tage nach erfolgter Transcription des Aktes eine Eintragung bewirken, erhält dann aber einen Rang nur vom Tage wo diese erfolgt ist. Die Einschreibung der obigen Privilegien kann ohne Transcription des Titels an den Hypothekenbewahrer innerhalb der 60tägigen Frist zum Zwecke der Transcription, wird ohne weiteres das Privileg gewahrt, da der Hypothekenbewahrer alsdann von Amtswegen verpflichtet ist, das Privileg einzuschreiben.

An privilegierte Forderungen, welche auch fernerhin der Eintragung nicht bedürfen, bestehen nur noch zwei aus Art. 2101 des rheinischen Gesetzbuches nämlich: die Gerichtskosten und der Gesindelohn der für ein Grundstück angenommene Arbeiter.

Damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht werde, sind die Hypothekenbewahrer angewiesen, die Einschreibungsgeheute unerledigt zurückzugeben, wenn weder in derselben die einzelnen Grundstücke nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet sind, noch eine Bescheinigung des zuständigen Beamten vorgelegt wird, daß die zutreffende Bezeichnung der Grundstücke nach dem Grundsteuerkataster nicht ausführbar ist. — Der Gläubiger, der in Zukunft auf Grund eines Urtheils gegen seinen Schuldner Insecription nehmen will, wird daher gezwungen sein, zunächst einen Katasterauszug zu erwirken und aus demselben die Bezeichnung der Grundstücke die er belasten will in das Gesuch zu übertragen während er früher die Grundstücke überhaupt nicht zu bezeichnen brauchte, sondern sein Gesuch ganz allgemein auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Grundstücke seines Schuldners stellte. Die Katasterbeamten sind, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen angewiesen worden, beglaubigte Auszüge aus den Katasterbüchern, Katasterkarten und Fortschreibungsverhandlungen, gegen Zahlung der vorschriftsmäßigen Gebühren an Jedermann zu erteilen, ohne daß ein Interesse nachgewiesen wird.

Die Vorschrift des Art. 2148 rh. Gesetzbuches, wonach bei allen Einschreibungsgeheuten der Gläubiger einen Wohnsitz innerhalb des Bezirkes des Hypothekenamtes wählen muß, wird dahin abgeändert, daß es dem Gläubiger fortan gestattet ist, an irgend einem Orte im Gebiete des Deutschen Reiches Wohnsitz zu wählen.

Die Bestimmung des Art 2154, wonach die Eintragungen ihre Wirkung verlieren, wenn sie vor dem Ablaufe einer 10jährigen Frist nicht erneuert werden, ist aufgehoben. (Schluß folgt.)

LOTTERIE
von
Baden-Baden
1885.

Erste Ziehung
am
5. August.

6500 Gewinne.

mit Hauptgewinnen i. W. v.
50,000 Mark,

20,000 Mark, 10,000 Mark,
5000 Mark u. s. w.

6500 Gewinne.

Erste Ziehung
am 5. August.
Loose à 2 Mark 10 Pfg.
Original-Vollose
gültig für alle Ziehungen
à 6 Mark 30 Pfg.
sind zu beziehen durch F. A. Schrader
Hauptcollection Hannover,
gr. Packhofstr. 28.

Verding
von **Eisenbahn-Hochbauten.**

Die Ausführung
eines Locomotivschuppens, eines Güterschuppens,
einer Ladehalle und eines Nebengebäudes auf dem Bauhof Malmédy einschließlich
Lieferung der dazu erforderlichen Materialien

soll in einem Loose vergeben werden. Zeichnungen, Massenübersicht und
Bedingnißheft liegen in unserem Central-Neubau-Büreau, Frankgasse 23
Zimmer No. 18 hieselbst, sowie bei dem Abtheilungsbaumeister Dietrich
zu Malmédy vom 15. Juli er. zur Einsicht offen.

Abdrücke des Bedingnißheftes können gegen porto- und bestellgeld-
freie Einsendung von 3,0 Mark nur von uns und zwar durch den Bü-
reau-Vorsteher Schumacher II. Frankgasse 23 hieselbst, bezogen
werden.

Die Abgabe des Bedingnißheftes erfolgt nur an solche Unternehmer
welche sich über ihre Leistungsfähigkeit durch vorherige Vorlage von Zeug-
nissen aus neuerer Zeit genügend ausweisen.

Angebote sind versiegelt unter der Aufschrift:

„Angebot auf die Herstellung von Hochbauten
auf dem Bauhof Malmédy;“
bis zum 23. Juli 1885

an welchem Tage die Eröffnung derselben erfolgen wird, an uns, Frank-
gasse 23 hieselbst, porto- und bestellgeldfrei, unter Beifügung der Ma-
terialien-Proben einzusenden.

Angebote, welchen die vorgeschriebenen, mit Namenszug
und Siegel versehenen Proben nicht beigelegt sind, werden beim
Verdinge nicht zugelassen.

Köln, den 8. Juli 1885.

Königliche Eisenbahndirektion (linksrheinische)
Abtheilung IV.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 26 der Geschäfts-Anweisung V vom 31. März
1877 und der Verfügung Königlicher Regierung vom 28. Juni d. J. bringe
ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zur Entgegennahme mündlicher
Anmeldungen über fortzuschreibende Veränderungen und zur Anstufserthei-
lung in Katasterangelegenheiten zc. an die Grund- und Gebäudeeigenthümer
den Freitag und Samstag einer jeden Woche in meinem Amtszokale von
9—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags festgestellt habe.

Zugleich mache ich das Publikum besonders darauf aufmerksam, bei
schriftlicher Bestellung von Katasterauszügen und Handzeichnungen, dem Ka-
tasteramte die betreffenden Eigenthümer richtig zu benennen und anzugeben,
ob die Auszüge mit oder ohne Grenznachbarn angefertigt werden sollen.

Malmédy, den 1. Juli 1885.

Königliches Kataster-Amt
Dupont.

Auf dem letzten Büllingener Markt
ist mir

eine Kuh

(roth und weiß gefleckt) entlaufen.

Derjenige, der mir darüber genü-
gend Auskunft gibt, erhält eine Be-
lohnung.

Malmédy.

Ernst Willers,
Biehhändler.

Ca. 20 ehm Fichten-Nutzholz,
500 Käfer,
1000 Latten,
500 Bohnenstangen,
2000 Zaunpfähle

sind zu verkaufen bei **M. Rüches,**
Morsched bei Büllingen.
Das Holz lagert an guter Ab-
fahrt.

Früchteverkauf in St. Vith.

Am Montag den 20. Juli d. J., Mittags 1 Uhr,
lassen Andreas Servath und Kinder von St. Vith,
2 Morgen Korn am Wez,
5 Morgen Hafer an der Mailust, Galhauerberg
und hinter Hönig
öffentlich gegen Zahlungsausstand an Ort und Stelle versteigern.

St. Vith,

v. Fuchsius
Notar

**Aachener Verein zur Beförderung
der Arbeitsamkeit.**

Prämien-Kassen und Sparkassen des Kreises Malmédy.

Mit Bezug an den Art. 17 der allgemeinen Bedingungen der Prämien-
Kasse und den Art. 13 der allgemeinen Bedingungen der Sparkasse machen
wir hierdurch bekannt, daß der Termin, in welchem die Sparer und Ein-
leger die Uebereinstimmung ihrer Prämien-Büchlein resp. Einlage-Bücher mit
den Büchern des Vereins beim vorigjährigen Rechnungsschlusse verifiziren und
konstatiren lassen können,

a, für die Sparer der Prämien-Kasse zu Malmédy
und die Einleger der Sparkasse zu Malmédy,

**Dienstag den 28. Juli d. J., Nachmit-
tags von 5 bis 6 Uhr**

in dem gewöhnlichen Termin-Lokale zu Malmédy
b, für die Sparer der Prämien-Kasse zu St. Vith, und
die Einleger der Sparkasse zu St. Vith,

**Mittwoch den 29. Juli d. J., Vormit-
tags von 9 bis 10 Uhr**

in dem gewöhnlichen Termin-Lokale zu St. Vith
wird abgehalten werden.

Aachen, den 15. Juli 1885.

Der Vorstand des Vereins.
Emil Wagner, F. W. von Güls.

Ein Prachtwerk für das Volk!

Im Verlag von **Greifner & Schramm** in Leipzig erscheint und
ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Europas Kolonien.

Nach den neuesten Quellen geschildert
von

Dr. Herrn. Roskoschny.

Zum erstenmal wird hier eines der modernen Prachtwerke durch bis-
her unerreichte Billigkeit des Preises weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

Das reich illustrierte, prachtvoll ausge-
stattete Werk zerfällt in fünf Abtheilun-
gen, deren jede ein in sich abgeschlossenes
Ganzes bildet:

I. West-Afrika vom Senegal zum
Kamerun. II. Das Kongogebiet. III. Die
Deutschen in der Südsee. IV. Süd-
Afrika. V. Ost-Afrika.

Wöchentlich erscheint eine Lieferung. Jede Buchhandlung ist in der
Lage, die erste Lieferung zur Ansicht vorzulegen. Illustrierte Prospekte
versendet die Verlagshandlung gratis und franco.

60 Pfennig
pro
Lieferung.

10 Mark
pro
Prachtband.

**Ämtliche Bekannt-
machung.**

Den Lehrern des diessei-
ermit zur Kenntniß, daß
Konferenz beim Seminar zu
am 3. August stattfinden
Denjenigen Lehrern, wel-
der qu. Konferenz zur
Eisenbahn benutzen wollen
dreitägiger Gültigkeits-
über den Zweck der Re-
terzeichneten ausweisen.
Malmédy, den 17. J.
Der

**Bekannt-
machung.**

Die Landbrieftäg-
lungsgängen ein An-
liches zur Eintragung der
ordnungen mit Werthangal-
stauweisungen, gewöhnlich
dungen und der Zeitung
ent.

Will ein Auslieferer die
rken, so hat der Landbri-
ch vorzulegen. Bei Eintr-
stus des Landbrieftägers
Verlangen durch Vorle-
berzeugung von der stattg-
hrt werden.

Aachen, 15. Juli 1885
Der Kaiserliche Ob-
Deinin

**Bekannt-
machung.**

Anschlüsse de
1. Post St. Vith-Bütg-
schluß an Zug um 6,
Nähen nach Aachen.
2. Post St. Vith-Bütg-
schluß an Zug um 6,54
Nähen nach Aachen.
Post St. Vith-Loßheim
die Züge ab Hellenthal

Eine Frau

Erzählung von Fried
Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung)

Größlich war es schon in
ungen, mit ihm bekannt zu
eine Unterstützung angetrag-
be nicht zurückgewiesen, r
Vergangenheit und Charakte-
nvalt genau kannte, mit
weisen Familien vertraut n
Es war Nachmittag, als
in einem vor der Stadt
rafen. Sie saßen allein in
waren außer ihnen nicht da
im Garten beschäftigt.

„Sind sie noch immer
ragte der Agent, indem sei-
em Gesichte des Kommissar
„Nein“, gab Voll mit v
Antwort. „Ich habe auf ei-
nicht gerechnet und bin zu l
die Geduld zu verlieren. I
man Alles erzwingen zu könn-
er Zeit und das hat mich
„Haben Sie das, was sie
immer gefunden?“
„Ja, und oft noch mehr.“